

# Glanzchrombad SLOTOCHROM 50

Das Glanzchrombad SLOTOCHROM 50 dient zum Abscheiden von dekorativen Chromschichten. Es enthält kein Chromsäureanhydrid (Chromsäure), sondern arbeitet auf Basis von 3-wertigen Chromverbindungen. Die Chromüberzüge sind hell und ähneln im Aussehen den Chromüberzügen aus 6-wertigen Chrombädern.

Das Bad ist im Hinblick auf die Streu- und Deckfähigkeit den konventionellen, auf Chromsäurebasis arbeitenden Chrombädern deutlich überlegen. Dies bedeutet eine erhebliche gleichmäßigere Metallverteilung. Anbrennungen im Bereich von hohen Stromdichten treten nicht auf. Hilfsanoden und Blenden sind selbst bei kompliziert geformten Teilen nur in äußerst seltenen Fällen erforderlich. Bohrungen oder sonstige Durchbrüche in den zu verchromenden Waren müssen (im Gegensatz zu der Verchromung in konventionellen Chrombädern) nicht durch Stopfen verschlossen werden.

Die zur Verwendung kommenden Zusätze sind AOX frei. Zum einwandfreien Betrieb des Elektrolyten wird jedoch Salzsäure benötigt. Durch Zusammenwirken mit Salzsäure kann es zu einer AOX Bildung kommen.

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

## Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R- und S-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze kann den Gebindeetiketten entnommen werden.

Die aktuelle IMDS-Nummer für die aus dem Verfahren abgeschiedene Schicht kann im Internet unter [www.schloetter.de/downloads](http://www.schloetter.de/downloads) eingesehen werden.

Für die Lagerung von chemischen Produkten sind die TRGS 514 und TRGS 515 maßgebend. Die Gefahrgutverordnung (ADR/GGVS) hat **nur für den Transport** Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.

